

Geschäftsordnungen der Ärztekammer Hamburg

vom 28.03.1994

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Hamburgischen Ärztegesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil 11 Nr. 24 v. 25. Mai 1978, Seite 152 ff.) hat die Kammerversammlung am 29. November 1993, zuletzt geändert durch die Kammerversammlung am 23. Januar 1995, die folgenden Geschäftsordnungen beschlossen:

I. Geschäftsordnung der Kammerversammlung

§ 1

- (1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten einberufen.
- (2) Die Einladungen sind unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstage abzusenden. Durch Beschluss des Vorstandes kann diese Frist in dringenden Fällen abgekürzt werden.

§ 2

- (1) Die Sitzungen der Kammerversammlung finden nach Bedarf statt; jedoch soll die Kammerversammlung mindestens viermal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die Kammerversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beantragt.
- (3) Die Sitzungen sind für Mitglieder der Ärztekammer Hamburg öffentlich.

§ 3

- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Im Verhinderungsfall eines Mitgliedes ist der Vorstand der Ärztekammer vor der Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 4

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellt.
- (2) Jedes Mitglied der Kammerversammlung ist berechtigt, Vorschläge für die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich bis zum sechsten Tag vor dem Sitzungstag einzureichen. Die Ergänzung der Tagesordnung wird vom Präsidenten unverzüglich allen Mitgliedern der Kammerversammlung mitgeteilt.

- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident zur Verhandlung zulassen, wenn die Mehrheit der Anwesenden einverstanden ist.

§ 5

- (1) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Kammerversammlung.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung der Kammerversammlung erfolgt unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt die Beantwortung schriftlich gestellter Fragen, die bis vier Tage vor der Sitzung bei der Ärztekammer eingegangen sein müssen. Eine Diskussion über die gestellten und beantworteten Fragen ist auf Beschluss der Kammerversammlung möglich.
- (3) Nach Abschluss der Beratungen über jeden Punkt der Tagesordnung ist der gefasste Beschluss oder das Ergebnis der Beratungen festzustellen.
- (4) Der Präsident kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung einen Berichterstatter bestellen.

§ 6

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll hat Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden, den wesentlichen Gang der Verhandlungen, den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und die Beschlüsse zu enthalten.
- (3) Der Präsident genehmigt das Protokoll vorläufig und übermittelt baldmöglichst jedem Mitglied der Kammerversammlung eine Abschrift. Wenn binnen zwei Wochen nach Zustellung kein Widerspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als endgültig genehmigt.
Wenn Widerspruch erhoben wird, entscheidet die Kammerversammlung darüber in ihrer nächsten Sitzung.
- (4) Gegenstände der Tagesordnung, die durch den Präsidenten oder auf Beschluss der Kammerversammlung als vertraulich bezeichnet sind, dürfen nur im Beisein der Mitglieder der Kammerversammlung verhandelt werden. Hierüber ist eine besondere, als vertraulich bezeichnete Niederschrift anzufertigen. Über derartige Gegenstände ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 7

Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden gemäß § 28 Absatz 1 des Hamburgischen Ärztegesetzes vom 22. Mai 1978 mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht Wahlordnung oder Satzung anderes bestimmen. Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Den Rednern wird das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.

§ 9

- (1) Anträge, über die abgestimmt werden soll, können mündlich formuliert oder schriftlich eingereicht werden. Der Präsident kann bestimmen, dass ein Antrag schriftlich eingereicht wird, wenn es zum besseren Verständnis notwendig erscheint. Anträge müssen auch dann schriftlich formuliert werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden Kammermitglieder dies beschließt. Schriftliche Anträge werden verlesen, sobald sie eingegangen sind.
- (2) Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung, sobald sein Antrag zur Erörterung gestellt wird. Er erhält auf seinen Antrag das Schlusswort nach allen übrigen Rednern.
- (3) Beschlussanträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, die als Tagesordnungspunkte angekündigt worden sind. Zu Beratungsgegenständen, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ verhandelt werden, sind Beschlussanträge nicht möglich.

§ 10

Der Präsident hat das Recht, die Mitglieder zur Ordnung zu rufen und ihnen das Wort zu entziehen. Den Betroffenen steht die sofortige Berufung an die Kammerversammlung frei, die darüber ohne Erörterung entscheidet.

§ 11

- (1) Bei der Beratung über einen Gegenstand erhält außer der Reihe das Wort:
 - a) ein etwa bestellter Berichterstatter,
 - b) wer zur Geschäftsordnung sprechen will,
 - c) wer zur tatsächlichen Berichtigung sprechen will,
 - d) der Vertreter der Gesundheitsbehörde.
- (2) Die Kammerversammlung entscheidet ferner auf Antrag über eine eventuelle allgemeine Begrenzung der Redezeit und auf Schluss der Debatte.

§ 12

- (1) Vor der Abstimmung werden die Anträge in ihrer endgültigen Fassung formuliert und verlesen.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor den Sachanträgen zu entscheiden; weitergehende Anträge gehen vor.

Als Geschäftsordnungsanträge sind zulässig:

- a) Antrag auf Nichtbefassung,
- b) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- c) Antrag auf Überweisung an den Vorstand oder einen Ausschuss,
- d) Antrag auf Begrenzung der Redezeit: Antragsberechtigt ist nur, wer nicht zur Sache gesprochen hat,
- e) Antrag auf Schluss der Debatte: Antragsberechtigt ist nur, wer nicht zur Sache gesprochen hat,
- f) sofortige Abstimmung über einen Antrag,
- g) Antrag auf schriftliche Abstimmung,
- h) Formulierung der Abstimmungsfrage,
- i) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- j) Antrag auf Einladung und Anhörung nicht stimm- und redeberechtigter Teilnehmer.

Allen Anträgen gehen jedoch die folgenden Anträge vor:

- a) Antrag auf Nichtbefassung,
 - b) Antrag auf Vertagung,
 - c) Antrag auf Überweisung an den Vorstand oder einen Ausschuss,
 - d) Antrag auf schriftliche Abstimmung.
- (3) Über weitergehende Anträge ist vor den weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor den Hauptanträgen abzustimmen. Im Übrigen ist über die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs zu entscheiden.
 - (4) Nach der Formulierung und Verlesung des Antrags vor der Abstimmung wird das Wort nur noch zur Fragestellung zur inhaltlichen Klarstellung des Antrags erteilt.

§ 13

Abgestimmt wird durch Handaufheben, soweit nicht schriftliche Abstimmung vorgeschrieben ist oder ein Mitglied der Kammerversammlung diese verlangt.

§ 14

Die Sitzungen der Kammerversammlung können durch Beschluss vor Erledigung der Tagesordnung vertagt werden. Die nicht erledigten Gegenstände kommen als erste auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 15

Die Kammerversammlung kann zur Prüfung oder Bearbeitung einzelner Gegenstände die Bildung besonderer Ausschüsse beschließen.

§ 16

Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Mitglieder von Ausschüssen oder Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die Beratung der Angelegenheit sachdienlich ist.

II. Geschäftsordnung des Vorstandes der Ärztekammer

§ 17

Die §§ 1-16 sind mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

- (1) Die Einladungen (§ 1) sollen mit einer Frist von einer Woche ergehen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes (§ 2) sollen in vierzehntägigem Abstand stattfinden; jedoch muss der Präsident den Vorstand einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig (§ 7), wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied Widerspruch erhebt.

§ 18

Der Vorstand ist befugt, den laufenden Geschäftsverkehr dem Präsidenten oder anderen Vorstandsmitgliedern zu übertragen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Vorstand vorzulegen.

III. Geschäftsordnung der Allgemeinen Ärzteversammlung

§ 19

Die §§ 1-16 sind mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

- (1) Einmal im Jahr kann eine Allgemeine Ärzteversammlung stattfinden. Auf Verlangen eines Viertels der Kammermitglieder muss sie einberufen werden.
- (2) Die Einberufung der Allgemeinen Ärzteversammlung (§1) ist mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Ärztekammer bekannt zu geben.
- (3) Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied der Ärztekammer Hamburg schriftlich bis zum sechsten Tag vor dem Sitzungstermin einreichen. Über die vorgeschlagene Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Allgemeine Ärzteversammlung.
- (4) Erfolgt die Einberufung einer Allgemeinen Ärzteversammlung auf Verlangen eines Viertels der Kammerangehörigen, so ist der gewünschte Verhandlungsgegenstand als Punkt I auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Die Niederschrift (§ 6) ist lediglich den Mitgliedern der Kammerversammlung zu übersenden. Über Widersprüche gegen die Niederschrift entscheidet die Kammerversammlung.